



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 75 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Donnerstag, 4. März 2021

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie Vom 12. Februar 2021	4
Ordnung für die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Trier Vom 15. Februar 2021	5
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach) Vom 19. Februar 2021	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) Vom 19. Februar 2021	14
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (1-Fach) Vom 17. Februar 2021	19

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

Vom 12. Februar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI am 11. Februar 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 12. Februar 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 13. November 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 73, S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sollte ein Binden der Arbeit nicht möglich sein, wird die Abgabefrist für Bachelor- und Masterarbeiten abweichend von § 15 Abs. 9 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd auch durch die Einreichung von drei ausgedruckten Exemplaren in nicht gebundener Form oder die Übersendung einer elektronischen Version (PDF) der Arbeit an das Hochschulprüfungsamt gewahrt. Erfolgt die Abgabe durch Übersendung einer elektronischen Version, so ist unverzüglich ein Ausdruck der Arbeit nachzureichen. Die handschriftlich unterschriebene Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden (§ 15 Abs. 1 Satz 3 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd) ist in jedem Fall beizufügen.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Ersatzleistungen für Auslandsaufenthalte, Exkursionen und Praktika

Für Studierende, die vor dem Studienabschluss stehen und alle sonstigen Prüfungsleistungen erbracht haben, kann der Prüfungsausschuss für vorgeschriebene Auslandsaufenthalte, Exkursionen oder Praktika gleichwertige Ersatzleistungen festlegen. Dies gilt nicht für die Schulpraktika gemäß §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter und für die praktischen Studienzeiten im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (§ 2 Abs. 3 JAG).“

3. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden die §§ 8 bis 11.

4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2021

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Ordnung für die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Trier

Vom 15. Februar 2021

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 9 Satz 1 Hs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 11. Februar 2021 die folgende Ordnung für die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung der Doktorandenvertretung
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Wahltermin
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses, Ungültigkeit der Stimmabgabe
- § 10 Einspruch, Wahlprüfung
- § 11 Nachrückverfahren, Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung der Doktorandenvertretung

- (1) Die Doktorandenvertretung besteht aus einer Doktorandin oder einem Doktoranden je Fachbereich. Jedes Mitglied der Doktorandenvertretung hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der das Mitglied bei Abwesenheit vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am 1. März.
- (2) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Trier.
- (2) Wählbar sind alle gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Trier jeweils als Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs, dem sie angehören.

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist frei, gleich und geheim. Sie wird einmal jährlich in der Regel in der Vorlesungszeit des Wintersemesters in einer Vollversammlung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Trier durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.

§ 4

Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus der amtierenden Sprecherin oder dem amtierenden Sprecher der Doktorandenvertretung als vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren von ihr oder ihm zu bestimmenden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Wer für die Wahl kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Kandidiert die amtierende Sprecherin oder der amtierende Sprecher der Doktorandenvertretung erneut, übernimmt die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher die Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds. Kan-

didiert diese oder dieser ebenfalls erneut, so übernimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Graduierten-zentrums der Universität Trier die Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5

Wahltermin

Der Tag der Wahl (Wahltermin) wird durch den Wahlvorstand festgelegt.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl kann jeder Wahlberechtigte bis zum Beginn der Wahl Wahlvorschläge schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand einreichen. Wahlberechtigte können sich auch selbst vorschlagen. Ein gültiger Wahlvorschlag kommt nur dann zustande, wenn die oder der Vorgeschlagene gegenüber dem Wahlvorstand erklärt, dass sie oder er mit ihrer oder seiner Nominierung einverstanden ist.
- (2) Werden für einen Fachbereich keine Wahlvorschläge eingereicht, bleibt die betreffende Position für die Dauer Amtszeit unbesetzt.

§ 7

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahl ist spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltermin vom Wahlvorstand innerhalb der Hochschule in geeigneter Weise elektronisch bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung kann mit der Einladung zur Vollversammlung erfolgen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 1. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
 2. dass die Stimme in der Vollversammlung abzugeben ist,
 3. wann und wo die Vollversammlung mit der Wahl stattfindet,
 4. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig ist,
 5. wie viele Mitglieder und wie viele Stellvertreter zu wählen sind,
 6. bis wann Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können,
 7. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 8. dass sich die Wahlberechtigten auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Studierenden- oder Mitarbeiterausweis auszuweisen haben,
 9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wie und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,
 10. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Trier alphabetisch aufgeführt sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname, Fachbereich und die Anschrift der in Absatz 1 genannten Personen enthalten.
- (3) Das Wählerverzeichnis hat zwei Ausfertigungen. Die erste Ausfertigung ist für den Wahlvorstand bestimmt. Die zweite Ausfertigung enthält keine Anschrift und ist für die öffentliche Auslage bestimmt.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann mit dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Wahltermin beim vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstands oder einer von ihm benannten Dienststelle während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Auslegungszeit).
- (5) Doktorandinnen oder Doktoranden, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungszeit dessen Berichtigung beim vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstands schriftlich oder mündlich be-

antragen. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahl von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 9

Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses und Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet am Wahltermin in der Vollversammlung statt.
- (2) Gewählt werden ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied je Fachbereich. Die Wahl erfolgt getrennt nach Fachbereichen. Zur Teilnahme an der Wahl erhalten die Wahlberechtigten einen unbeschrifteten, amtlich hergestellten Stimmzettel je Fachbereich. Die Wahlberechtigten tragen darauf den Namen der vorgeschlagenen Person ein, der sie ihre Stimme geben wollen. Zum Mitglied der Doktorandenvertretung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Zum stellvertretenden Mitglied der Doktorandenvertretung ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Eine Stimme ist ungültig, wenn
 1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel keinen Namen enthält oder die Beschriftung den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt,
 3. mehr als eine Person aufgeführt ist,
 4. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
 5. die gewählte Person nicht oder nicht für den betreffenden Fachbereich wählbar ist.
- (4) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbestätigung benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich in geeigneter Weise elektronisch bekannt. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 10

Einspruch, Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der vom Senat nach der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier gebildete Wahlprüfungsausschuss. § 24 der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier gilt entsprechend.

§ 11

Nachrückverfahren, Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Scheidet eines der Mitglieder der Doktorandenvertretung während der Amtszeit aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach.
- (2) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).
- (3) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit
 1. die Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde;
 2. die Anzahl der Mitglieder der Doktorandenvertretung, auch nach Eintritt der Stellvertreter gemäß Absatz 1, unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Präsidentin oder der Präsident fest und bestimmt, auf welchen Fachbereich sich die Nachwahl erstreckt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 15. Februar 2021

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach)

Vom 19. Februar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 27. Januar 2021 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Februar 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang Tourismusgeographie keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Tourismusgeographie wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Tourismusgeographie vermittelt mit einem inhaltlichen Schwerpunkt auf Freizeit und Tourismus zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der Humangeographie und Physischen Geographie, der Raumentwicklung sowie angrenzenden kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Im Fokus des Studiengangs stehen die Interdependenzen von Gesellschaft und Natur in ihren räumlichen Dimensionen mit Blick auf transformative Handlungsansätze.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentation (schriftliche Prüfungsform) und
2. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform). Diese definiert sich als knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit, die in der Art der Darstellung und formal über die geäußerten Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach des Fachbereichs VI der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19. Februar 2021

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (160 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen der Humangeographie I	1	4	10	Keine	Portfolioprüfung
2	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	5	10	Keine	Klausur (120 Min.)
3	Methoden I: Forschen in der Geographie (Einführung)	1	3	5	Keine	Portfolioprüfung
4	Geographie, Freizeit und Tourismus	1–2	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
5	Grundlagen der Humangeographie II	2	4	10	Keine	Portfolioprüfung
6	Grundlagen der Physischen Geographie II	2	5	10	Keine	Klausur (120 Min.)
7	Methoden II: Arbeitsmethoden der Geographie (Datenerhebung)	2	3	5	Keine	Portfolioprüfung
8	Strategien und Methoden der Freizeit- und Tourismusentwicklungsplanung	3	4	10	Keine	Hausarbeit
9	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	3	4	10	Keine	Portfolioprüfung
10	Methoden III: Arbeitsmethoden der Geographie (Datenanalyse)	3	3	5	Keine	Portfolioprüfung
11	Soziale und kulturelle Aspekte von Freizeit und Tourismus	4	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
12	Große Exkursion	4	2	10	Keine	Portfolioprüfung
13	Transitionen: Tourismusgeographie	4	2	5	Keine	Portfolioprüfung
14	Empirische Destinationsforschung (Lehrforschungsprojekt)	4–5	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
15	Management und Kommunikation in Freizeit und Tourismus	5	5	10	Keine	Mündliche Prüfung (25 Min.)
16	Global Change: Ressourcen, Nachhaltigkeit und Disruptionen	5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
17	Praktikum	6	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
18	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit (12 LP) Kolloquium (3 LP)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den folgenden Modulen oder aus dem freien Bachelor-Wahlbereich der Universität Trier sind 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Ergänzendes Praktikum	3–6	–	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Freier Wahlbereich	3–6	bis zu 20 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Bachelorstudiengänge			Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich

Werden Module aus dem freien Wahlbereich für Bachelorstudiengänge der Universität Trier belegt, gelten die folgenden Regelungen:

- Alle Kompetenzbereiche und Fächer dürfen ohne Einschränkung gewählt werden.
- Im Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Tourismusgeographie (1-Fach) und im jeweils gültigen Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein Pflichtpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 6. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach)

Vom 19. Februar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 27. Januar 2021 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Februar 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang Geographie keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Geographie wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er gliedert sich in einen übergreifenden Bereich sowie eine der beiden zu wählenden Studienrichtungen Humangeographie und Physische Geographie. Die gewählte Studienrichtung wird im Bachelorzeugnis angegeben.
- (2) Der Bachelorstudiengang Geographie vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der Humangeographie und Physischen Geographie, der Raumentwicklung sowie angrenzenden Disziplinen. Im Fokus des Studiengangs stehen die Interdependenzen von Gesellschaft und Natur in ihren räumlichen Dimensionen mit Blick auf transformative Handlungsansätze.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder des-sen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wieder-

wahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentation (schriftliche Prüfungsform) und
2. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform). Diese definiert sich als knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach des Fachbereichs VI der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Angewandte Geographie“ vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 37 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 65, S. 18) außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Prüfungen nach der in § 12 Absatz 2 aufgeführten Ordnung können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 19. Februar 2021

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Übergreifende Module (130 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich (105 LP) Die Module 1–13 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Grundlagen der Humangeographie I	1	4	10	Keine	Portfolioprüfung
2	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	5	10	Keine	Klausur (120 Min.)
3	Methoden I: Forschen in der Geographie (Einführung)	1	3	5	Keine	Portfolioprüfung
4	Methoden der Geographie: Raum entdecken	1	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
5	Grundlagen der Humangeographie II	2	4	10	Keine	Portfolioprüfung
6	Grundlagen der Physischen Geographie II	2	5	10	Keine	Klausur (120 Min.)
7	Methoden II: Arbeitsmethoden der Geographie (Datenerhebung)	2	3	5	Keine	Portfolioprüfung
8	Landschaftssysteme	3	3	5	Keine	Klausur (60 Min.)
9	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	3	4	10	Keine	Portfolioprüfung
10	Methoden III: Arbeitsmethoden der Geographie (Datenanalyse)	3	3	5	Keine	Portfolioprüfung
11	Einführung in die Geoinformatik	3	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
12	Global Change: Ressourcen, Nachhaltigkeit und Disruptionen	5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
13	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit (12 LP) Kolloquium (3 LP)
Wahlbereich (25 LP)						
14	Freier Wahlbereich	2–6	25 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Bachelorstudiengänge			Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich

Werden Module aus dem freien Wahlbereich für Bachelorstudiengänge der Universität Trier belegt, gelten die folgenden Regelungen:

- Alle Kompetenzbereiche und Fächer dürfen ohne Einschränkung gewählt werden.
- Im Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

1.2 Studienrichtung Humangeographie (50 LP)

Wenn die Studienrichtung Humangeographie gewählt wird, sind die Module 1–5 obligatorisch zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Transitionen: Geographie	4	4	10	Keine	Portfolioprüfung
2	Große Exkursion Humangeographie	4	2	10	Keine	Portfolioprüfung
3	Lehrforschungsprojekt Humangeographie	4–5	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
4	Vertiefung Humangeographie	5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
5	Praktikum Humangeographie	6	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

1.3 Studienrichtung Physische Geographie (50 LP)

Wenn die Studienrichtung Physische Geographie gewählt wird, sind die Module 1–5 obligatorisch zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Regionalgeographie Deutschland	3–4	3,5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	6	10	Keine	Hausarbeit
3	Landschaftsanalyse	5	4	10	Keine	Hausarbeit
4	Große Exkursion Physische Geographie	5–6	2	10	Keine	Hausarbeit
5	Praktikum Physische Geographie	6	2	10	Keine	Hausarbeit

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Geographie und im jeweils gültigen Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

In der Studienrichtung Humangeographie muss ein Pflichtpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

In der Studienrichtung Physische Geographie muss ein Pflichtpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (1-Fach)

Vom 17. Februar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 12. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 3. Februar 2021 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (1-Fach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Februar 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufhebung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (1-Fach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 12, S. 598), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verköndungsblatt Nr. 61, S. 32) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2024 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2025 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2021/22 nicht mehr möglich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (1-Fach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Februar 2021

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Professor Dr. Sebastian Hoffmann

